

Stellungnahme des SVVK zum Klimaabkommen von Paris

Zürich, März 2019 (Überarbeitung: Juni 2020)

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme zum Klimaabkommen von Paris	0
1 Überblick	1
2 Pariser Klimaabkommen und normative Basis SVVK.....	2
2.1 Normative Basis SVVK.....	2
2.2 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.3 Einordnung des Klimaabkommens.....	2
3 Umsetzung im Rahmen des Unternehmensdialog (Engagement)	4
4 Weitere Handlungsmöglichkeiten der SVVK Mitglieder.....	5
4.1 Governance, Risikomanagement und Offenlegung	5
4.2 Ausübung der Stimmrechte bei Aktienanlagen.....	5
4.3 Harmonisierung der Finanzflüsse mit dem Klimaabkommen von Paris.....	5
5 Appendix.....	7
5.1 Rechtliche Grundlagen SVVK	7
5.2 Weitere Informationen	7

1 Überblick

Das «Übereinkommen von Paris» ist eine Vereinbarung der 196 Mitgliedstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Ziel des Übereinkommens ist die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau. Weiter soll die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel und eine emissionsarme Entwicklung gefördert werden. Die Finanzflüsse sollen zudem in Einklang mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung gebracht werden.

Die Bundesversammlung hat das Übereinkommen von Paris am 16. Juni 2017 genehmigt und als Ziel eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50% gegenüber 1990 definiert. Seit der Ratifikation vom 6. Oktober 2017 ist die Schweiz rechtlich verpflichtet, Massnahmen zur Eindämmung und zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen.

Die Mitglieder des SVVK erbringen ihre Dienstleistungen zu Gunsten eines grossen und repräsentativen Teils der Schweizer Bevölkerung. Entsprechend orientiert sich der Verein in seinen normativen Grundlagen an den im demokratischen Konsens entstandenen Gesetze, Verordnungen und internationalen Übereinkommen.

Das vorliegende Papier erläutert die Einordnung des Pariser Klimaabkommens in die normative Grundlage des SVVK. Darauf aufbauend wird erläutert wie der SVVK das Pariser Klimaabkommen im Rahmen des Engagements umsetzt. Zudem werden weitere Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaabkommens für die Mitglieder des SVVK aufgezeigt.

2 Pariser Klimaabkommen und normative Basis SVVK

2.1 Normative Basis SVVK

Als Grundlagen-Kriterien für seine Empfehlungen an die Mitglieder (normative Basis) orientiert sich der SVVK an den nachfolgenden, in der Schweiz demokratisch legitimierten, Grundlagen:

1. der Bundesverfassung als Fundament der in der Schweiz akzeptierten Normen und Werte
2. den von der Schweiz unterzeichneten internationalen Konventionen
3. den Gesetzen und Verordnungen zur Umsetzung internationaler Konventionen und Sanktionen in der Schweiz

Indem sich diese normative Basis auf Gesetze und Verordnungen sowie internationale Konventionen stützt, ist eine grösstmögliche Objektivität und Akzeptanz gewährleistet. Insbesondere soll die Anwendung subjektiver, politisch motivierter oder moralisch begründeter Kriterien vermieden werden.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Name	SR Nummer*
Klimaübereinkommen von Paris (2015)	0.814.012

Die Schweiz hat am 6. Oktober 2017 das Klimaübereinkommen von Paris ratifiziert. Dadurch besteht ein für die Schweiz verbindliches internationales Abkommen bezüglich Reduktion von Treibhausgasemissionen. Mit der Annahme des Klimaabkommens hat die Schweizerische Bundesversammlung ein nationales Verminderungsziel definiert. Dieses Verminderungsziel wurde zusammen mit der Ratifikation gegenüber der UNO definitiv und rechtlich verbindlich.

Das Übereinkommen von Paris beinhaltet unter Art. 2 Abs. 1 lit. c das Ziel, dass Finanzmittel-flüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

Die Schweiz hat als nationales Verminderungsziel definiert, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50% gegenüber 1990 zu reduzieren. Das Übereinkommen von Paris und sowie das Verminderungsziel werden im nationalen Recht umgesetzt. In der Schweiz erfolgt dies durch das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz), welches in der aktuellen Fassung keine Vorgaben in Bezug auf Finanzmarktinvestitionen macht. Im Zuge des Pariser Klimaabkommens ist eine Totalrevision des CO₂-Gesetzes geplant. Im aktuellen Revisionsentwurf ist ein freiwilliger Beitrag der Finanzwirtschaft «zur Messung, Offenlegung und Verstärkung der Klimaverträglichkeit der Finanzflüsse» vorgesehen. (*Kapitel 2, Artikel 4 der Botschaft vom Dezember 2017*).

2.3 Einordnung des Klimaabkommens

Das Klimaabkommen von Paris bezweckt die Reduktion der Treibhausgasemissionen und eine Beschleunigung der Transition zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich darin auf ein verbindliches, übergeordnetes Ziel in der Zukunft geeinigt (Reduktion der Treibhausgase) und sich verpflichtet, Massnahmen einzuleiten, die diese Zielerreichung ermöglichen. Das Abkommen selber beinhaltet keine direkten Restriktionen. So sind zum Beispiel die Produktion, der Vertrieb und auch der Verbrauch von fossilen Brennstoffen weiterhin zugelassen. Entsprechend bestehen aus normativer

Perspektive keine Restriktionen, welche die Finanzanlage in Unternehmen dieser Branche einschränken würden.

Finanzmittelflüsse sollen aber mit den Zielen des Abkommens in Einklang gebracht werden. Weiter implizieren die Anstrengungen der internationalen Staatengemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgase eine zukünftige Entwicklung, welche mittelfristig Auswirkungen auf Unternehmen und Investoren hat. Der Klimawandel ist damit sowohl ein ESG-Faktor ("Environment, Social and Governance") wie auch ein in der Anlagetätigkeit zu berücksichtigender Risikofaktor.

3 Umsetzung im Rahmen des Unternehmensdialog (Engagement)

Damit die Mitglieder des SVVK in der Lage sind, ihre Anlagen hinsichtlich Klimaverträglichkeit im Sinne von Artikel 4 der Botschaft besser beurteilen zu können, sollen im Rahmen des Dialogs mit den Unternehmen spezifische Themen zur Klimastrategie der Unternehmen angesprochen werden. Diese Vorgehensweise deckt sich mit den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), einer internationalen Initiative die das Financial Stability Board im Auftrag der Finanzminister der G-20 Länder ins Leben gerufen hat.

Ein Unternehmen soll darstellen, wie sich der Klimawandel und die Massnahmen zu dessen Begrenzung langfristig auf das Geschäftsmodell auswirken und welche Chancen und Risiken daraus resultieren. Aus diesem Grund sind transparente Informationen zu klimabezogenen Finanzrisiken notwendig. Die TCFD setzt hier an: Ihre Empfehlungen bezwecken die Implementierung eines einheitlichen Reportingstandards von Real- und Finanzwirtschaft bezüglich Chancen und Risiken des Klimawandels. Dabei wird auf eine Integration in die finanzielle Berichterstattung gesetzt.

Seit Ende 2018 fordert der SVVK im Rahmen seines thematischen Unternehmensdialogs auch die Berichterstattung nach TCFD Standards ein. Der Dialog konzentriert sich aktuell auf zwanzig Unternehmen des Stahl- und Zementsektors. (Weiterführende Informationen finden Sie im aktuellen Engagementbericht 2019.)

Ein solcher Dialog betont gegenüber einer Firma nicht nur die Bedeutung einer nachhaltigen Entwicklung aus Sicht der Destinatäre darzulegen, sondern erlaubt auch eine bessere Einschätzung, wie gut die Unternehmensführung sich der Klimarisiken bewusst ist und wie diese gesteuert werden. Die Verantwortung als Kapitalgeber und Miteigentümer eines Unternehmens wird dadurch wahrgenommen, mit dem Ziel, eine Verhaltensänderung zu bewirken, welche mit den langfristigen Interessen der Destinatäre übereinstimmen.

4 Weitere Handlungsmöglichkeiten der SVVK Mitglieder

In Abhängigkeit der unterschiedlichen Anlageorganisation, -prozesse und -strategien stehen weitere Handlungsoptionen zur Verfügung. Nachfolgend werden mögliche Massnahmen vorgestellt. Es liegt im Ermessen der Mitglieder des SVVK, welche Massnahmen im Rahmen ihrer Anlageorganisation als sinnvoll erachtet werden.

4.1 Governance, Risikomanagement und Offenlegung

Eine aktive Auseinandersetzung mit klimabezogenen Chancen und Risiken bei der Kapitalanlage ist wichtig und wird sinnvollerweise auf Stufe der obersten Führungsorgane diskutiert. Daraus kann eine entsprechende Strategie und Umsetzung definiert werden.

Der Klimawandel wirkt als Risikofaktor auf die Werthaltigkeit von Anlagen. Neben physischen Risiken äussern sich Klimarisiken primär durch Transitionsrisiken, welche aus dem angestrebten Wechsel zu einer kohlenstoffarmen Weltwirtschaft resultieren. Diese Transition kann einen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert einzelner Investitionen oder ganzer Sektoren haben. Diese Transitionsrisiken können entsprechend im Risikomanagement der Anlagetätigkeit berücksichtigt werden, analog allen weiteren auf das Anlagevermögen wirkenden Risikofaktoren.

Des Weiteren kann es durchaus sinnvoll sein, die beschlossene Strategie sowie deren Umsetzung an die Destinatäre zu kommunizieren.

4.2 Ausübung der Stimmrechte bei Aktienanlagen

Basierend auf obenstehenden Ausführungen sollte ein Unternehmen darstellen, wie sich der Klimawandel und die Massnahmen zu dessen Begrenzung langfristig auf das Geschäftsmodell auswirken und welche Chancen und Risiken daraus resultieren. Für CO₂-intensive Portfoliounternehmen oder für solche, welche die Finanzberichterstattung gemäss TCFD Standards nicht erfüllen, stehen einem Investor und / oder Miteigentümer verschiedene Formen der Einflussnahme zur Verfügung. Eine direkte Form der Einflussnahme kann bei Aktien durch die Ausübung von Stimmrechten erfolgen. Durch die Mitwirkungsrechte als Eigentümer können diese Informationen aktiv eingefordert werden. So haben Aktionärsvorstösse zugenommen, welche Unternehmen zum Reporting ihrer Klimastrategie und von Risikomassen bringen möchten.

4.3 Harmonisierung der Finanzflüsse mit dem Klimaabkommen von Paris

Damit die Finanzflüsse in den Einklang mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung gebracht werden können, stehen einem Investor weitere Mittel zur Verfügung. Folgende drei Möglichkeiten können in Betracht gezogen werden.

Verkauf von "klimanegativen" Anlagen

Die erste Möglichkeit ist ein Verkauf ("Divestment") von Aktien, Obligationen und weiteren Anlagen von Firmen welche einen hohen Ausstoss an Treibhausgasen verursachen und / oder welche nicht bereit sind die Auswirkungen des Klimawandels in ihrem Geschäftsmodell zu integrieren.

Ein Verkauf von solchen Anlagen von Firmen welche einen hohen Ausstoss an Treibhausgasen verursachen hat jedoch keinen spürbaren Einfluss auf den realen Ausstoss an

Treibhausgasen, solange die Anlagen lediglich den Besitzer wechseln. Dies wird durch akademische Studien wie auch Exponenten von bekannten Divest-Kampagnen bestätigt. Eine Einschränkung des Anlageuniversums hat zudem einen Verlust an Diversifikation, einmalige Transaktionskosten sowie wiederkehrende Compliancekosten zur Folge. Nichtsdestotrotz kann ein Verkauf von Aktien, Obligationen und weiteren Anlagen eine Signalwirkung haben oder aus Risikomanagement-Überlegungen Sinn ergeben.

Kritische Überprüfung der Teilnahme an Kapitalerhöhungen bei bestehenden Aktien- und Obligationenanlagen

Eine weitere Möglichkeit ist die kritische Überprüfung der Teilnahme an Kapitalerhöhungen, wenn eine Gesellschaft am Kapitalmarkt neues Kapital aufnimmt. Bei einer Partizipation an einer Finanzierungsrunde führt ein Investor der Gesellschaft neues Kapital zu (Eigen- oder Fremdkapital). Eine Kapitalzufuhr an CO₂-intensive Unternehmen, welche nicht bereit sind, mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf das eigene Geschäftsmodell zu integrieren, kann kritisch überprüft werden.

Gezielte Investition in "klimapositive" Anlagen

Als dritte Möglichkeit kann die gezielte Investition in Aktien, Obligationen und weitere Anlagen in Betracht gezogen werden welche Chancen aus dem Klimawandel berücksichtigen. Firmen, welche Anstrengungen zur Verringerung des CO₂-Ausstosses vornehmen und in erneuerbare Technologien investieren, können durch Investoren gezielt gefördert werden. Hierbei ist die Erreichung einer marktkonformen Rendite der Anlage zwingend zu überprüfen.

Zürich, März 2019

5 Appendix

5.1 Rechtliche Grundlagen SVVK

Name	SR Nummer*
Klimaübereinkommen von Paris (2015)	0.814.012

* Systematische Rechtssammlung

5.2 Weitere Informationen

Recommendations of The Task Force on Climate-related Financial Disclosures (June 2017).